



**Pet 2-19-18-270-019171**

67245 Lamsheim

Immissionsschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, Holzheizungen in Wohngebieten zu verbieten.

Dieses Anliegen wird u. a. damit begründet, dass durch das vermehrte Heizen mit Holz in höchstem Maße gesundheitsbedenkliche und umweltschädigende Stoffe entstünden, die von der Bevölkerung Tag für Tag eingeatmet würden. Vielerorts sei es sogar nicht mehr möglich, zu lüften, ohne sich die Schadstoffe ins Haus oder die Wohnung zu holen. Insbesondere in den Abendstunden glichen "manche Siedlungen eher einer Räucherammer als einem Wohngebiet".

Immer wieder sei zu lesen, dass gesundheits- und umweltschädliche Stoffe lediglich bei Fehlbedienungen des Ofens und/oder bei Verwendung ungeeigneten Brennmaterials entstünden. Diesbezüglich scheine es auch zu wenige Kontrollen zu geben; bei Schornsteinfegern oder Ordnungsämtern erfahre man wenig bis gar keine Hilfe. Da es sich um ein sich immer weiter ausbreitendes Phänomen handele, müsse der Staat eingreifen, denn Umwelt- und Gesundheitsschutz gehe alle an. Durch das Verbot solcher Kleinf Feuerungsanlagen würde man den Klimazielen ein Stück näher kommen.



Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht und hat dabei 109 Unterstützer gefunden. Sie wurde in 26 Beiträgen diskutiert.

Zu diesem Anliegen haben dem Petitionsausschuss weitere Eingaben erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs in die Prüfung einbezogen werden. Der Petitionsausschuss bittet in diesem Zusammenhang um Verständnis dafür, dass nicht auf alle einzelnen Aspekte, die vorgetragen wurden, eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stimmt zunächst dem Petenten insoweit zu, als dass Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (kleiner 1 Megawatt Feuerungswärmeleistung) eine bedeutende Quelle für besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Feinstaub und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe darstellen. Aufgrund der Emission in meist niedriger Höhe tragen diese Kleinf Feuerungsanlagen unmittelbar zur lokalen Luftbelastung bei. Es ist daher von hoher Bedeutung, ihre Schadstoffemissionen so weit wie möglich zu reduzieren.

Zu diesem Zweck wurde die Verordnung über kleine und mittelgroße Feuerungsanlagen (1. BImSchV) in 2010 novelliert. Die anspruchsvollen Anforderungen, insbesondere an Neu-Anlagen, traten stufenweise in Kraft; seit 2015 gilt die 2. – und damit höchste Stufe – für die Begrenzung von Staub- und Kohlenmonoxid-Emissionen aus Festbrennstofffeuerungen. Ein Großteil der Luftbelastungen aus Kleinf Feuerungsanlagen wird von bestehenden Anlagen verursacht (vor 2010 errichtet und in Betrieb genommen). Der Ausschuss begrüßt, dass Betreiber bestehender Anlagen nach dem Ablauf von Übergangsfristen nachweisen müssen, dass ihre Kleinf Feuerungsanlage bestimmte Grenzwerte für den Ausstoß an Kohlenmonoxid und Staub einhält. Ansonsten ist das



Gerät mit einer Staubminderungseinrichtung nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen. Die Übergangsfristen laufen – je nach Alter der Geräte – bis 2024 ab.

Nach den aktuell vorliegenden Daten konnte ein weiterer Anstieg der Feinstaubemissionen aus dem Sektor der Privathaushalte und des Kleingewerbes verhindert werden. Die Einwirkung von schädlichen Einflüssen, wie Luftschadstoffe, auf Mensch und Umwelt werden durch Immissionsgrenzwerte begrenzt. So darf die Konzentration von Feinstaub (PM19) eine Konzentration von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft an nicht mehr als 35 Tagen im Jahr überschreiten. Deutschland hält diesen europarechtlich verbindlichen Grenzwert seit einigen Jahren flächendeckend ein. Ein generelles Verbot von Holzfeuerungsanlagen hält der Ausschuss vor dem Hintergrund der dargestellten Emissions- und Immissionsdaten derzeit für nicht verhältnismäßig.

Natürlich kann ein überregionaler (Grenz-)Wert nicht in jedem Falle eine mögliche lokale Belastungssituation abbilden. Kommt es lokal zu erhöhten Belastungen, die die Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte gefährden könnten, kann die zuständige Behörde vor Ort Maßnahmen ergreifen, die über die Regelungen der 1. BImSchV hinausgehen. Im Rahmen eines Luftreinhalteplans ist ein Verbot von Festbrennstofffeuerungen im betroffenen Gebiet möglich. Gemäß der im Grundgesetz geregelten Kompetenzverteilung sind für den Vollzug des Immissionsschutzrechts allein die Landesbehörden zuständig. Die Petenten haben insofern die Möglichkeit, sich an die zuständigen Landesbehörden zu wenden, um entsprechende Maßnahmen zur Luftreinhaltung zu erreichen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses würde ein Verbot von Kleinf Feuerungsanlagen für Holzbrennstoffe der Erreichung der Klimaziele nichts nützen. Im Gegenteil: Der Ersatz von fossilen Brennstoffen durch Biomasse kann einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Voraussetzung dafür sind aber hocheffiziente Anlagen, die die Biomasse möglichst emissionsarm energetisch verwerten. Diese Kriterien erfüllen Einzelraumfeuerungsanlagen, wie Kaminöfen, im Regelfall nicht. Zentrale Heizkessel für Holzbrennstoffe, wie beispielsweise Pellets, stellen derzeit jedoch einen wesentlichen



Anteil der Wärmeenergie aus erneuerbaren Quellen in den Haushalten bereit. Des Weiteren ist – insbesondere bei Holz – die stoffliche der energetischen Nutzung vorzuziehen.

Deutschlandweit gingen nach Kenntnis des Ausschusses die Gesamt-Emissionen von Feinstaub (PM10) somit in den letzten 20 Jahren zurück. Ein Anstieg der Feinstaubemissionen aus den privaten und kleingewerblichen Festbrennstofffeuerungen in den 1990er/2000er Jahren konnte durch die Novellierung der 1. BImSchV gebremst werden. Eine weitere Absenkung hält der Ausschuss allerdings für wünschenswert; diese sollte daher forciert werden.

Um die Bürgerinnen und Bürger über den umweltgerechten Umgang mit Holzfeuerungen aufzuklären, begrüßt der Ausschuss, dass das BMU auf seiner Themenseite [www.bmu.de/heizen-mit-holz](http://www.bmu.de/heizen-mit-holz) sowohl Hintergrundinformationen als auch Handlungsempfehlungen bereitstellt.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen vermag der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.